



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Per Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. Mai 2008
Zl. B,K-134/210508/DR,AR

GZ: BMI-LR1370/0003-III/1/2008

Betreff: BG, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 20. Mai 2008 erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund **folgende Stellungnahme** des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ **nachzureichen**, die er vollinhaltlich unterstützt:

Zu § 3 Abs. 5:

Es wird angeregt im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche geregelt wird, von welchen Fingern des Passwerbers Abdrücke zu nehmen sind bzw. von welchen Fingern ersatzweise Fingerabdrücke genommen werden müssen. Bei Fehlen einer solchen Bestimmung befürchten wir im Vollzug Probleme bei den lokalen Passbehörden. Unklar bleibt aus unserer Sicht auch, wie lange die neuen biometrischen Daten bei den lokalen Passbehörden gespeichert werden dürfen (siehe dazu lediglich der Hinweis im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen) bzw. ob diese nach einer



bestimmten Zeit gelöscht werden müssen. Eine entsprechende klare gesetzliche Regelung beugt Rechtsunsicherheiten vor und dient dem Schutz von Bürgern und vollziehenden Behörden.

Zu § 19:

Die offensichtlich vom Jugendschutzgedanken beeinflusste Bestimmung, wonach Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen farblich unterschiedlichen Ausweis erhalten, dürfte insofern seinen Sinn verfehlt haben, als hier lediglich auf das Moment der Antragsstellung abgestellt wird. Unserer Ansicht nach müsste man die Gültigkeitsdauer an die Beendigung des Jugendalters koppeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Weil auch künftig ermächtigte Gemeinden, so wie bisher, Anträge entgegennehmen und an die Passbehörde weiterleiten sollen, ist dafür eine technische Unterstützung zur Abnahme der Fingerabdrücke erforderlich. Definierte Personendaten (Name, Geburtsdatum und Geburtsort) und die Fingerabdrücke werden dazu mit Hilfe einer eigenen EDV-Anwendung erfasst und an die Passbehörde, inkl. dem Antragsformular, weitergeleitet. Zur effizienten Bearbeitung der Anträge ist auch ein eingeschränkter Zugriff auf definierte Daten der Person im Identitätsdokumentenregister (IDR) vorgesehen. Dafür werden laut Angaben des Bundes ungefähr € 80.000,- an Kosten anfallen.

Dazu wird kritisch angemerkt, dass im Vorblatt jeder Hinweis fehlt, wonach der Bund für die prognostizierten Kosten aufkommen wird. Auch eine genauere Aufgliederung dieser Kosten (Scanner, EDV-Anwendung, etc.) wurde unterlassen. Ja, es fehlt sogar eine Klarstellung darüber, ob es sich bei den angenommenen Kosten von € 80.000,- um jährliche oder einmalige Kosten handelt. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Fingerprint-Scanner bereits Anschaffungskosten von rund € 1.000,- (siehe dazu Schreiben des Österreichischen Gemeindebundes an Herrn

BM Günther Platter) verursacht und in manchen Gemeinden möglicherweise mehrere Geräte erforderlich sein werden, ist es schwer vorstellbar, dass um diesen Betrag alle anfallenden Mehrkosten finanziert werden können. Mit den Fingerprint-Scannern kommen auch neue Hardwareteile in den Gemeinden zum Einsatz. Es ist anzunehmen, dass es hier bei der Installation zu Problemen kommen wird. Es wäre daher eine entsprechende Unterstützung der Gemeinden vorzusehen. Zusätzlich wäre für den laufenden Support in Bezug auf Fingerprint-Scannern und der eingesetzter EDV-Anwendung vorzusorgen, da vor allem kleinere Gemeinden durch die geringere Frequenz und damit geringere Praxis einen größeren Unterstützungsbedarf haben. Auch diesbezüglich findet sich im Entwurf keine finanzielle Vorsorge.

Da die Gemeinden ohnehin bereits die Bezirkshauptmannschaften entlassen, indem sie die Passanträge entgegennehmen und bearbeiten, wird gefordert, dass der Bund die Kosten für die „technische“ Ausstattung und Begleitung für die Gemeinden trägt, welche durch die angeführte Gesetzesänderung verursacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

votr. HR Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer